

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW. 2016,S. 966),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBL I 2012, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2014 (GV NRW. 2017, S. 567),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBL I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBL I 2015 S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBL I 2017, S. 567) und Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 (BGBL I 2017, s. 872),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBL I 2015, S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfungsgesetz vom 13.04.2017 (BGBL I 2017 S. 872),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBL. 1987 I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 (BGBL I 2017, S. 872),

jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Espelkamp betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Kunststoff und Verbundstoffen erfolgt abweichend von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) sowie Entsorgungsaufgaben auf den Kreis einvernehmlich übertragen (§ 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
 7. Einsammeln und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Wertstofftonne zur Sammlung von Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlungen, Grün- und Gartenabfallsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der Grün- und Gartenabfallsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen, Erfassung von verbotswidrigen Abfallablagerungen, Erfassung der Abfälle aus Abfälle aus Straßenpapierkörben). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt zusammen mit dem Altpapier nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Kunststoff, Verbundstoffe.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG)). Die Entscheidung darüber, welche Abfälle aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, trifft die Stadt Espelkamp im Einzelfall.
 3. Abfälle, die nicht im Positivkatalog der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht Ausgeschlossen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 4. Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Espelkamp von mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Standorten Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Termine der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.
Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungs-

abfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden.

Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- und Papierhandtüchern, Küchenschwämmen, zerbrochenem Porzellan, Kehrricht, Zigarettenkippen und gebrauchten Hygienemitteln anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 der Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlung zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist grundsätzlich verboten. Die Ordnungsbehörde der Stadt Espelkamp kann nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Espelkamp vom 10.09.2008 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Espelkamp an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) ;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) , nicht entsteht (Eigenverwertung). Anträge sind nur auf amtlichen Formularen zu stellen. Die Stadt Espelkamp stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Espelkamp stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Espelkamp bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. Grüne Abfallbehälter(Wertstofftonne) für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l, sowie grüne 1.100 l Container;
 - b. Graue bzw. schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l;
 - c. Graue bzw. schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l, sowie silberne und graue bzw. schwarze 1.000 l-Container
 - d. Für größere Wohnanlagen: Unterflurbehälter in der Größe ab 1.100 l
 - e. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Säcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind;

- f. Zusatztonne für Einwegwindeln und Rückstände von inkontinenten Personen in der Gefäßgröße von 80 l
 - g. Zusatzbehälter für Windeln von Kleinkindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Gefäßgröße von 80 l
- (3) Die grünen Abfallbehälter (Wertstofftonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l dienen sowohl zur Bereitstellung des Altpapiers als auch der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen (**Doppelnutzung**). Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt i.d.R. einen Tag nach der Abfuhr der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen. Bei der Verwendung von grünen 1.100 l-Containern und der Unterflurbehälter stehen für die Sammlung des Altpapiers bzw. der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen separate Container zur getrennten Erfassung dieser Abfallarten zur Verfügung.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind so viele Abfallbehälter bereitzustellen, dass sie die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aufnehmen können.
- (2) Für jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene bewohnte Grundstück sind **mindestens** Abfallbehälter nach folgender Maßgabe bereitzustellen:
- Restmüll :**
- a) für Grundstücke mit bis zu 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 80 l,
 - b) für Grundstücke mit bis zu 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 120 l,
 - c) für Grundstücke mit bis zu 8 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 240 l,
 - d) für Grundstücke mit größerer Personenzahl entsprechend mehr Abfallbehälter der Größen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und Unterflurbehälter ab der Größe von 1.100 l
- Bioabfälle:**
- a) für Grundstücke mit bis zu 8 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 80 l,
 - b) für Grundstücke mit bis zu 12 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 120 l,
 - c) für Grundstücke mit bis zu 24 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 240 l,
 - d) für Grundstücke mit größerer Personenzahl entsprechend mehr Abfallbehälter der Größen 80 l, 120 l, 240 l und Unterflurbehälter ab der Größe von 1.100 l
- (3) Für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken benutzt werden, ist die zur Aufnahme des gesamten Abfalls notwendige Anzahl von Abfallbehältern bereitzustellen, die mindestens der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl entspricht.
- (4) Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern zur Aufnahme der anfallenden Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen, sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (5) Wird festgestellt, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden (z.B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen ein Bioabfallgefäß zu.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so

haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

- (7) Abfallbehälter in den Gefäßgrößen bis 240 l sind vom Grundstückseigentümer an dem von der Stadt festgelegten Standort abzuholen bzw. abzugeben. Werden Abfallbehälter abgemeldet, so sind sie im sauberen, gebrauchsfähigen Zustand durch den Grundstückseigentümer zurückzugeben.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die ordnungsgemäß gefüllten Abfallbehälter sind an den von der Stadt bekannt zu gebenden Abholtagen bis 6.00 Uhr so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, so am grundstückseitigen Straßenrand aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Aufstellung der Abfallbehälter auf den von der Stadt erforderlichenfalls bestimmten Teilen ihres Grundstückes zu gestatten, wenn ausreichende Aufstellmöglichkeiten an der Straße nicht vorhanden sind.
- (3) Standplatz und Transportweg für 1100 l-Abfallbehälter sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften herzustellen und zu unterhalten. Die Transportwege müssen stets im verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen.
- (4) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen, oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge nicht angefahren werden können, sind vom Grundstückseigentümer zur nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen, ohne dass der Stadt hierfür Kosten angerechnet werden können. Das gilt auch im Fall vorübergehender Behinderungen der Zufahrt, z.B. durch Baustellen usw.
- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sie sind außerhalb der Abfuhrtermine so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (6) Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter oder durch den Kippvorgang auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, durch Einwirkungen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe auf die Behälter und die Sammelfahrzeuge sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen Abstellen der Behälter im Grundstücksbereich oder im Straßenbereich entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Das gleiche gilt für

den Verlust von Abfallbehältern. Dieser besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Alle zugelassenen Abfallbehälter (80 l, 120 l, 240 l und 1100 l) und Unterflurbehälter werden von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. die von einem beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Eigentümer von Grundstücken sowie Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken dürfen ihre Abfälle nur in solche Abfallbehälter einfüllen, die dem jeweiligen Grundstück zugeordnet sind. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen im Rahmen von Entsorgungsgemeinschaften (§ 14 dieser Satzung).
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Altpapier, Bioabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 - a) Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter (Wertstofftonne), der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 - b) Bioabfälle sind in den grauen bzw. schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Speisereste können in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden. Über die Entsorgung von darüber hinausgehenden Mengen (z. B. bei Gaststättenbetrieben) wird im Einzelfall entschieden. Bei Vorliegen sachgerechter anderer Entsorgungsmöglichkeiten (z. B. wöchentlicher Abfuhrhythmus der Abfallgefäße) kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.
 - c) der verbleibende Restmüll ist in den grauen bzw. schwarzen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Der Grundstückseigentümer hat für eine schonende und sichere Aufbewahrung im Grundstücksbereich, die Beschickung durch die verpflichteten Abfallbesitzer sowie die Aufstellung im Abholbereich zu sorgen und, soweit er dies nicht selbst tut, das zu überwachen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Behälter, die überfüllt sind, werden nicht entleert.
- (6) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise als in den zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert oder an der Abfuhrstelle bereitgestellt werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar aneinander grenzende oder zwei gegenüberliegende Grundstücke zugelassen werden. Die Einwilligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erklären. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Altpapier) zugelassen werden. Beim **Restmüll** kann eine Entsorgungsgemeinschaft nur dann zugelassen werden, wenn mindestens eines der Grundstücke nicht nur vorübergehend von nur einer Person bewohnt wird.
- (2) Der/die Behälter ist/sind auf einem der beteiligten Grundstücke so aufzustellen, dass er/sie ungehindert zugänglich ist/sind. Die Betretungsbefugnis ist schriftlich und unwiderruflich zu erklären; sie umfasst jeweils alle auf den beteiligten Grundstücken gemeldeten oder sich dort zulässigerweise aufhaltenden Personen.
- (3) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Espelkamp im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden zu den von der Stadt jeweils bekannt gegebenen Terminen wie folgt entleert:

- a) Der grüne Abfallbehälter (Wertstofftonne) für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- b) Der dunkelgraue/schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Der graue bzw. schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Für 1100 l-Container und Unterflurbehälter kann abweichend davon eine wöchentliche bzw. 14-tägliche Entleerung erfolgen.

§ 16

Abfuhr von Sperrmüll, sperriger Grün- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Als Sperrmüll gelten solche Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können.
- (2) Sperrige Grün- und Gartenabfälle sind Grünabfälle aus Gärten (z.B. Baum- und Strauchschnitt), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in der Biotonne untergebracht werden können. Nicht dazu zählen Baumstubben, Wurzelstöcke und Stammholz
- (3) Sperrige Grün- und Gartenabfälle werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Espelkamp von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die abzuholenden Gegenstände sind an den festgesetzten

Abfuhrtagen bis 8.00 Uhr in Fahrbahnnähe zur Abfuhr bereitzustellen; sie dürfen nicht schon an den Vortagen herausgestellt werden.

- (4) Sperrmüll, Baumstubben, Wurzelstöcke und Stammholz aus privaten Haushalten werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten durch das von der Stadt Espelkamp beauftragte Unternehmen gegen Entgelt abgefahren. Das Entgelt richtet sich nach Art und Menge des Abfalls und ist direkt mit dem Entsorgungsunternehmen abzurechnen.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 23 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (6) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 BttG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen.
- (7) Dieses gilt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gem. § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

Im Übrigen haben die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Espelkamp im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen sowie sperrige Grün- und Gartenabfälle gesondert abzufahren.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (4) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die der Stadt obliegende Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, widrige Witterungsverhältnisse, Streik usw.), durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist die Abfuhr aus Gründen des Abs. 1 unterblieben, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder diese anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Espelkamp und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

Für die Abfuhr von Sperrmüll, Baumstubben, Wurzelstöcken und Stammholz sind privatrechtliche Entgelte an das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu entrichten.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter gem. § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht zur nächstgelegenen Abfuhr- stelle bringt;
 - e) entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - f) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung den freien Zugang und die geordnete Benutzung der Abfallbehälter nicht gewährleistet;
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 - 7 dieser Satzung befüllt;
 - i) Systeme nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung missbräuchlich benutzt oder zu benutzen versucht;
 - j) seinen Melde- und Auskunftspflichten aus §§ 17 und 18 dieser Satzung nicht nachkommt bzw. falsche Auskünfte erteilt oder
 - k) entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom 24.03.2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom

Von der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

Autoreifen

Altöl

Autowracks

Stoffe, die brennen, glühen oder heiß sind

tierische Fäkalien

ölverschmutzter Bodenaushub

Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke

Erdaushub

Bauschutt

Straßenaufbruch

Baustellenabfälle

Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG))